

Anhang 1: Glossar

Wenn möglich, wurden Definitionen des Bundesministeriums für Gesundheit (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/>) verwendet.

Für Übersetzungen von Fachgebieten wie Innere Medizin oder Chirurgie siehe **Anlage 2**.

Arzt/Ärztin im Praktikum (AiP): 18-monatiges Praktikum vor Erteilung der Approbation, absolviert nach Abschluss des Medizinstudiums und vor Beginn der fachärztlichen Weiterbildung. 2004 wurde das AiP abgeschafft.

Bundesärztekammer: die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesärztekammern.

Diplom-Mediziner/-in (Dipl. Med.): Berufsbezeichnung für Absolventinnen und Absolventen des Medizinstudiums in der Deutschen Demokratischen Republik vor der deutschen Wiedervereinigung 1990. Absolventinnen und Absolventen des Medizinstudiums in Ostdeutschland vor 1990 behielten den Titel.

Facharzt/-ärztin: Voraussetzung ist der Abschluss einer Facharztweiterbildung und die Facharztprüfung in einem bestimmten Fachgebiet.

Facharztprüfung: Prüfung, die nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung in einem bestimmten Fachgebiet abgelegt wird; Voraussetzung für die Erlangung der Facharztqualifikation in einem Fachgebiet der Weiterbildungsordnung. Durchgeführt von der zuständigen Landesärztekammer.

Facharztweiterbildung: klinische Weiterbildung nach Beendigung des Medizinstudiums; oft als Weiterbildung abgekürzt.

gesetzliche Krankenkassen: nicht-gewinnorientierte Institutionen, die die Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung wahrnehmen und durchführen.

Kassenärztliche Vereinigung: Körperschaften des öffentlichen Rechts, die als Verhandlungspartner zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und niedergelassenen Fachärzten/Fachärztinnen arbeiten. Die finanziellen Mittel für die ambulante Versorgung werden gesammelt und unter ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten nach Faktoren wie Anzahl der behandelten Patientinnen und Patienten und durchgeführten Eingriffen verteilt. Ärztinnen und Ärzte, die die Behandlung von gesetzlich Versicherten abrechnen wollen, müssen sich in den allermeisten Fällen bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung registrieren.

Kompetenzzentren Weiterbildung: Regionale Zentren für die fachärztliche Weiterbildung, die unterstützende Bildungsangebote, gemeinsam gefördert von der regionalen Kassenärztlichen Vereinigung und den gesetzlichen und privaten Krankenkassen. Diese Zentren bieten Mentoring-Programme sowie regelmäßige Vorträge und Workshops an. Derzeit nur verfügbar für die Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin.

Landesärztekammer: Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die Selbstverwaltung von Ärzten verantwortlich sind, mit Aufgaben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Akkreditierung von Fortbildungsstätten für die ärztliche Weiterbildung, die Überprüfung von Weiterbildungsfortschritten von Ärzten in Weiterbildung, die Beurteilung von Kandidaten, die sich zur Facharztprüfung vorstellen und für die Durchführung von **Facharztprüfungen** in allen medizinischen Fachgebieten. Diese Einrichtung erteilt auch Fachärzten auf Antrag die **Weiterbildungsbefugnis**, die die Qualifikationen hierfür erfüllen.

Anhang 1 zu Sierocinski E, Mathias L, Freyer Martins Pereira J, Chenot JF. *Postgraduate medical training in Germany: A narrative review*. *GMS J Med Educ*. 2022;39(5):Doc49. DOI: 10.3205/zma001570

Landesprüfungsamt: Landesprüfungsamt; Teil des für Gesundheit zuständigen Staatsministeriums des jeweiligen Bundeslandes.

Logbuch: Logbücher, in denen angehende Ärztinnen und Ärzte das Absolvieren von Pflichtrotationen und erforderliche Eingriffszahlen während der ärztlichen Weiterbildung dokumentieren. Bei der letzten Reform der Bundesvorlage im Jahr 2018 wurde ein Online-Logbuch als Ersatz für das bisherige Papierformat eingeführt, das die Übertragung der protokollierten Tätigkeiten zwischen den Landesärztekammern vereinfachen und erleichtern sollte.

Ministerium für Gesundheit (unterschiedliche Namen je nach Bundesland): Staatsministerium für Gesundheit (wird anders in jedem Bundesland genannt). Diese politische Institution (Ministerium) ist, getrennt von den **Landesärztekammern**, zuständig für die Erteilung der Approbation für fertige Medizinstudierende vor Beginn der ärztlichen Weiterbildung und die Prüfung ausländischer Ärzte auf gleichwertige Ausbildung und Sprachkenntnisse, sowie für die politische Aufsicht über die Gesundheit Sektor im Allgemeinen.

Musterweiterbildungsordnung (MWBO): Muster für die Weiterbildungsordnung nach Beendigung des Medizinstudiums der Bundesärztekammer; diese Vorlage wird von den Landesärztekammern angepasst, um die lokalen Anforderungen für die Weiterbildung zur Fachärztin zu bilden.

Praktischer Arzt/Praktische Ärztin: dieser Berufstitel bezeichnet eine Absolventin oder einen Absolventen des Medizinstudiums mit mindestens 6 Monaten fachärztlicher Weiterbildung, jedoch ohne Facharztbezeichnung, der vor 1992 eine Praxis für Allgemeinmedizin eröffnete und sich als Hausarzt bei der Kassenärztlichen Vereinigung einschrieb. Diese Bezeichnung ist seit 1992 nicht mehr gebräuchlich, als der Facharzttitel Voraussetzung für die Eintragung als Hausarzt bei der gesetzlichen Krankenkasse wurde.

Richtzahlen: Minimale Anzahl von Eingriffen oder Tätigkeiten (z. B. EKG auswerten, Ultraschalluntersuchungen, bestimmte chirurgische Eingriffe), die während der ärztlichen Weiterbildung protokolliert werden müssen. Diese Zahlen sollten in der Regel erfüllt sein, um zur kammerärztlichen Prüfung zugelassen zu werden. Die erforderlichen Zahlen sind nicht evidenzbasiert und übersteigen oft das, was in einem Krankenhaus oder einer Praxis vernünftigerweise gesehen und getan werden kann.

Schwerpunkt: Subspezialisierung innerhalb einer Fachrichtung, wie z.B. Gastroenterologie, Endokrinologie oder Gefäßchirurgie. Neben spezielleren Zusatzbezeichnungen sind Schwerpunkte ähnlich dem US-amerikanischen „Fellowship“.

Weiterbildungsbefugnis: Berechtigung zur Betreuung einer ärztlichen Weiterbildung oder Schwerpunktweiterbildung in einem bestimmten Fachgebiet. Fachärzte mit der erforderlichen Berufserfahrung, ausreichenden Patientenzahlen und örtlichen Voraussetzungen können sich bewerben.

Weiterbildungsverbund: Netzwerk verschiedener Weiterbildungsstätten, die die Weiterbildung koordinieren und sicherstellen, dass notwendige stationäre und ambulante Rotationen hintereinander innerhalb der vorgesehenen 5 Jahre absolviert werden können. Derzeit in begrenzter Kapazität verfügbar.

Zusatzbezeichnung/Zusatzweiterbildung: Zusatzqualifikation, die parallel oder im Anschluss an die Weiterbildung absolviert werden kann. Beispiele sind Palliativmedizin, Notfallmedizin oder Sportmedizin. Neben den **Schwerpunkten** sind diese Zusatzqualifikationen ähnlich dem US-amerikanischen oder britischen „Fellowship“.